

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Friedhofszweckverbandes Blankenrath vom 29. April 2010

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Blankenrath hat am 27. April 2010 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Grabstätten in der Urnenwand.....	3
III. Gemischte Grabstätten.....	3
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 13. Oktober 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 31. Januar 2006 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 29. April 2010

Friedhofszweckverband Blankenrath

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene | 392,50 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 235,50 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 892,50 EUR |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.032,50 EUR |

II. Grabstätten in der Urnenwand

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene | 431,40 EUR |
|--|------------|

III. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung (Zweitbelegung Urne) | 235,50 EUR |
|--|------------|

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für ein Wahlgrabstätte | 628,00 EUR |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit auf die Dauer je angefangene 5 Jahre | 78,50 EUR |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) Einzelgrabstätte (§§ 13, 13 a, 16 Friedhofssatzung) 184,00 EUR
 - b) Einzelgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 13, 17 Friedhofssatzung) 274,00 EUR
 - c) Urnengrabstätte (§§ 13 a, 15 Abs. 1 a Friedhofssatzung) 44,00 EUR
 - d) Urnengrabstätte in der Urnenwand (§ 15 Abs. 1 d Friedhofssatzung) 30,00 EUR

2. Wahlgräber (§ 14 Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen für jede weitere Bestattung 184,00 EUR
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 44,00 EUR

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 30,00 v. H. berechnet

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung von Leichen und Aschen werden pro Nutzungstag erhoben 17,75 EUR
- Die Mindestgebühr beträgt je Nutzung 30,00 EUR